

## **Haushaltsvermerke**

- Die Ansätze für Aufwendungen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO übertragbar.
- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind gemäß § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden sind gemäß § 19 Abs. 1 und 4 GemHVO zweckgebunden für die Aufwendungen und Auszahlungen des jeweiligen Produktes.
- Die Personal und Versorgungsaufwendungen der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.